

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“  
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)"  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 17. Juni 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. [20/2009](#)) am [26.10.2009](#)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Modul „Masterprüfung“
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen

Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

Anhang 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

## § 2

### Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit politikwissenschaftlicher Ausrichtung. In ihm sollen die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem und eigenverantwortlichen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen im breiten Spektrum politikwissenschaftlicher Berufsfelder erwerben. Der Studiengang ist eher forschungsorientiert. Sein spezifisches Profil gewinnt das Studienangebot aus einer integrierten wissenschaftlichen Perspektive, d.h.

- aus der Verknüpfung inter- und transnationaler Politikperspektiven mit internen Strukturkonflikten, Demokratieproblemen und Transformationsperspektiven moderner Gesellschaften,
- aus der Verbindung unterschiedlicher theoretischer Ansätze der Politikwissenschaft,
- aus der Einbeziehung sozialer und ökonomischer Problemkonstellationen in die politikwissenschaftliche Studienorientierung und
- aus der systematischen Integration von Genderperspektiven.

Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Qualifikationen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für die Forschung bzw. ein Promotionsstudium qualifizieren.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, öffentliche / soziale Dienstleistungen, Parteien, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien (incl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, Selbständige / private Dienstleistungen)
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Politische Bildung, Weiterbildung

(3) Durch gezielte Schwerpunktbildung, die Wahl des Wahlschwerpunktmoduls, des praxisbezogenen Forschungsprojektes und insbesondere durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf diese Berufsfelder hin abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren des Instituts gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung. Im Rahmen der politikwissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben können

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu analysieren, in fachwissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung eigenständig darzustellen;

- weitergreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge zu erfassen und in die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
  - unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
  - politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse bzw. in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
  - Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.
- (4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:
- a) Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnis in den Kernbereichen Theorie und Methoden sowie in ausgewählten Schwerpunkten des Fachs Politikwissenschaft;
  - b) Fähigkeit zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren;
  - c) soziale Kompetenz als Fähigkeit, auf fundierter wissenschaftlichen Grundlage sich sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren (z.B. interkulturelle Kompetenz) zu können, Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxiskompetenz (z.B. die Fähigkeit, Arbeitsvorhaben und -ergebnisse Akteuren in der Politik adäquat vermitteln zu können), Kommunikations- und (Fremd-) Sprachenkompetenz;
  - d) ausgeprägte Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung) und Medienkompetenz.
- (5) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und forschenden Lehrens und Lernens, vermittelt über selbständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit als auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit.

### § 3

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg“ gemäß Anhang 5.

### § 4

#### **Studienbeginn**

Das Studium wird in der Regel zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen.

### § 5

#### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden..

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zugestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist in den im **Anhang 1** aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen; Ausnahmen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

## **§ 6 Studienberatung**

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des zweiten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft wahrgenommen werden.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

### ***Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:***

*(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*

*(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.*

*(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme*

*me vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

## § 8

### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus
  - a) den verbindlichen Pflichtmodulen "Politische Theorie" (12 LP) und "Methoden" (12 LP),
  - b) zwei der nachfolgenden Wahlschwerpunktmodule (je 14 LP):
    - "Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse" oder
    - "Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung" oder
    - "Europäische Integration" oder
    - "Internationale Beziehungen" oder
    - „Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“,
  - c) einem dieser Wahlschwerpunktmodule ist ein praxisbezogenes Forschungsprojekt (10 LP) anzugliedern,
  - d) einem Berufs- oder Forschungspraktikum (8 LP),
  - e) einem externen Wahlpflichtmodul (20 LP) aus anderen Fächern. Die Prüfungsanforderungen in den externen Wahlfachmodulen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Anbieter.
  - f) dem Modul "Masterprüfung" mit der Master-Arbeit (28 LP) und dem Prüfungskolloquium von 30 Minuten Dauer (2 LP).

(2) Aufbau und Gliederung des Studiums sind den **Anhängen 2** (Studien- und Prüfungsleistungen) **und 3** (Musterstudienplan), die Darlegung der Inhalte sind den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

(1) Eine Vorlesung präsentiert einen Überblick über Informationen zu ausgewählten Themen anhand von Beispielen. Vorlesungen können durch Überblicksveranstaltungen ersetzt werden. Überblicksveranstaltungen verknüpfen den einführenden Anspruch von Vorlesungen mit der Didaktik aktivierender, seminaristischer Veranstaltungen.

(2) Seminare behandeln Themen der Politikwissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden muss. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(3) Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftliche untersuchen und schriftlich darstellen.

(4) Projekte dienen in Kombination mit einem Wahlschwerpunkt der fachwissenschaftlichen Vertiefung eines anwendungsbezogen politikwissenschaftlichen Problemzusammenhangs; sie eröffnen berufspraktische Erkundungen (Praktika), bauen die Methodenkenntnisse aus und dienen dem Erwerb

und der Anwendung von Schlüsselqualifikationen. In Absprache mit der Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrern werden die gewählten Themen von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Arbeitsergebnisse (Projektbericht) eigenständig in Arbeitsgruppen von maximal 15 Teilnehmern bearbeitet. Die Projektdauer ist auf höchstens 2 Semester beschränkt.

(5) Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.

(6) In experimentellen Lehr- und Lernformen sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (4) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

## § 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen zu erbringen sind; Prüfungsleistungen sind:

- a) Hausarbeit (15 - 20 Seiten)
- b) Referat/Präsentation
- c) mündliche Prüfung
- d) Forschungs- bzw. Projektbericht (20-25 Seiten) plus Präsentation
- e) Praktikumsbericht
- f) Master-Arbeit (ca. 90 Seiten).
- g) Kolloquium (30 Minuten Dauer)

Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind dem **Anhang 2** (Studien- und Prüfungsleistungen) zu entnehmen.

(2) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(3) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## § 11 Masterarbeit

(1) Das M.A.-Abschlussmodul umfasst die Masterarbeit (28 LP) mit einem Umfang von ca. 90 Seiten sowie ein mündliches Prüfungskolloquium (2 LP) von 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Masterarbeit.

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein politikwissenschaftliches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Masterarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im M.A.-Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (28 LP) bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Wahlschwerpunktmodule gemäß § 8 Abs. 1 zugeordnet werden.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll ca. 90 Seiten Text pro Bearbeiterin oder pro Bearbeiter nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag der oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. In begründeten Ausnahmefällen höherer Gewalt oder nicht vom Prüfling zu verantwortender Gründe kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis um vier Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die maximale Verlängerungsfrist beträgt in diesen Fällen zwei Monate.

(7) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 9 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen.**

**Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:**

*(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.*

*(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.*

*(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.*

*(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorge-*

*schlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.*

*(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.*

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss für die Master-Studiengänge am Fachbereich ein. Dieser ist für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zuständig. Dieser ist für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zuständig. Ihm gehören neun Mitglieder an, darunter je eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Fächer Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Völkerkunde und Religionswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Friedens- und Konfliktforschung sowie Soziologie aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Studierende an. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*

*(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*

*(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*

*(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*

*(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

## **§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

### **Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:**



- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

## § 14

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüferin bzw. Prüfer) bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Ort und Zeitraum der Prüfung, die Form der Anmeldung sowie die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden rechtzeitig in den Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben ist, wem das jeweilige Modul durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 5 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

**§ 15**  
**Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen**  
**sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

**Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.*

*(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.*

**§ 16**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 der Allgemeinen Bestimmungen** bewertet.

**Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.*

*(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:*

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

*(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.*

*(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen*

den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

## § 17

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

#### **Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unver-

zünftig schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmen sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

#### Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

#### Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

## § 19

### Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

#### Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 20 Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

## § 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß *§ 22 Allgemeine Bestimmungen* möglich.

### Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

## § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß *§ 23 Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

### Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

**§ 24**  
**Geltungsdauer**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 20.10.2009

gez.

Prof. Dr. Maria Funder  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

## Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulcode	03 141 0 30 00
Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Politische Theorie“</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient der Aneignung von Kenntnissen über den neuesten – internationalen– Stand der Theorieentwicklung in den verschiedenen Schulen der Politikwissenschaft sowie ihrer inhaltlichen und methodologischen Zentralprobleme, die durch die empirisch-analytische Policy-Forschung und auch durch den Wandel in den Beziehungen von Politik, Ökonomie und Gesellschaft, durch Prozesse der Entgrenzung des Politischen im Zeitalter der Globalisierung sowie durch neue Beziehungsmuster von Technik, Wissenschaft und Politik bestimmt sind. In den Lehrveranstaltungen sollen Kompetenzen erworben werden, mit denen die instrumentellen und praktischen Vermittlungen und Leistungen politischer Theorien betont und erfahrbar gemacht werden. Außerdem sollen Kenntnisse über die normativen Dimensionen politischer Theorien und Denksysteme das Wissen und Bewusstsein von den Wertmaßstäben politischen Handelns entwickeln.</p> <p>Als Themenbereiche werden angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturalismus, Institutionalismus, Handlungstheorien (incl. Theorien des kommunikativen Handelns) in der politischen Theorie;</li> <li>• Erkenntnis- und handlungstheoretische Grundlagen des Konstruktivismus;</li> <li>• Methodologischer Individualismus und Modellbildung des Rational-Choice-Typs;</li> <li>• Kritische Theorien politischen Handelns;</li> <li>• Politische Theorien der Ökonomie;</li> <li>• Theorien politischer Steuerung;</li> <li>• Theorieprobleme in der aktuellen Entwicklung politischen Denkens (Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus)</li> <li>• Politik, Religion, Kultur.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminardiskussion, Gruppenarbeit 2 SE je 2 SWS aus o.g. Themenbereichen
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Seminar A: Referat/Präsentation Seminar B: , Hausarbeit
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referat 40%; Hausarbeit 60 %
Turnus des Angebots	Einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	360 Stunden incl. Selbststudium
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 141 0 31 00
Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Politikwissenschaftliche Methoden“</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Modulfunktion: Vertiefung der Kenntnisse von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Forschungsdesigns und Analyseverfahren.</p> <p>In diesem Pflichtmodul sollen die Studierenden lernen, ihre Kenntnisse von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Forschungsdesigns und Analyseverfahren zu vertiefen und anzuwenden.</p> <p>Dazu werden im obligatorischen Seminar "Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign" (2 SWS, 4/6 LP) unterschiedliche wissenschaftstheoretische Grundpositionen erörtert, Verknüpfungen von Methoden und Theorien entwickelt, unterschiedliche Forschungsansätze vorgestellt und Qualitätskriterien diskutiert.</p> <p>In dem fakultativen Seminar "Quantitative und komparative Methoden der Politikwissenschaft" (2 SWS, 4/6 LP) werden weiterführende quantitative Verfahren der Datenerhebung und Analyse auf Mikro- und Makroebene vorgestellt und mögliche Anwendungen für das Projektstudium entwickelt.</p> <p>In dem fakultativen Seminar "Qualitative und komparative Methoden der Politikwissenschaft" (2 SWS, 4/6 LP) werden qualitative Vorgehensweisen erörtert und im Hinblick auf mögliche Anwendungen im Projektstudium konzipiert.</p> <p>In beiden fakultativen Seminaren werden komparative Aspekte und Verfahren einbezogen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Gruppenarbeit, Referate /Präsentationen, Anwendung computergestützter Verfahren, Lehrforschungsprojekt</p> <p>Pflicht-SE A: „Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign“ (2 SWS);  SE B 1: „Quantitative und komparative Methoden der Politikwissenschaft“ (2 SWS) oder  SE B 2: „Qualitative und komparative Methoden der Politikwissenschaft“ (2 SWS)</p>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Methodenkenntnisse entsprechend dem Pflichtmodul Methoden des BA-Politikwissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Referat/ Präsentation, Projektbericht
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referat 40%; Projektbericht 60 %
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	360 Stunden incl. Selbststudium
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplanung maximal zwei Semester



Modulcode	03 141 0 32 00
Modulbezeichnung	<b>Wahlschwerpunktmodul „Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse“</b>
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Dieses Modul dient der Analyse gesellschaftlicher (ökonomischer, sozialer, kultureller) Strukturkonflikte und ihrer (innen-) politischen Bearbeitungs- und Steuerungsformen.</p> <p>Lernziel ist die Erarbeitung vertiefter Kenntnisse, Theorieperspektiven und Analysefähigkeit zu solchen (exemplarischen) Konfliktfeldern und zu Konzeptionen der Politikfeldanalyse (public policy).</p> <p>Als Themenbereiche werden (auch in kombinierten Form) angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Gesellschaftliche Strukturen, Entwicklungen und Konflikte (exemplarisch) in Wirtschaft, Arbeit, Bildung, Infrastruktur, Umwelt, Wohlfahrtsstaat u.ä. ,</li> <li>● Aktuelle Theorien von Gesellschaft, Politik und Governance,</li> <li>● Politische Steuerung, Politikfeldanalyse und Interessenvermittlung,</li> <li>● Prozesse politischer Konfliktbearbeitung in ausgewählten Strukturbereichen,</li> <li>● Gesellschaftlicher Wandel und politische Innovation.</li> </ul> <p>Nach Möglichkeit sollte in übergreifender Form auch die Konfliktdimension `Geschlechterverhältnis` thematisiert werden.</p> <p>Die Überblicksveranstaltung (z. B. Vorlesung) stützt sich auf ein breites Lektüreprogramm. Die Seminare bieten Gelegenheit, abgeschlossene Konfliktmuster und aktuelle Entwicklungen zu untersuchen und Problemfelder für Projektarbeit zu erschließen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Seminardiskussion</p> <p>Eine Überblicksveranstaltung und zwei Seminare zu o.g. Themenbereichen</p>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Turnus des Angebots	Einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP</p>
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 141 0 33 00
Modulbezeichnung	<b>Wahlschwerpunkt-Modul "Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung"</b>
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Lernziel ist die Vertiefung der Kenntnisse in Demokratietheorie und empirischer Demokratieforschung sowie die Entwicklung von Forschungskompetenz.</p> <p>Qualifikationen: Fähigkeit, gesellschaftliche und politische Systemstrukturen und Entscheidungsprozesse im Hinblick auf Kriterien demokratischer Qualität zu analysieren und Demokratietheorien sowie Methoden für Problemstrukturen, empirische Untersuchungsmöglichkeiten und qualitative Innovationsmöglichkeiten nutzbar zu machen.</p> <p>Themenbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vertiefte Kenntnisse der Demokratietheorie,</li> <li>Stand und Möglichkeiten der vergleichenden Demokratieforschung incl. methodische Ansätze, Forschungsdesigns usw.</li> <li>Stand und Möglichkeiten der empirischen Analyse politischer Beteiligungsformen und politischen Beteiligungshandelns (Parteien, Wahlen, Volksabstimmungen, Interessenorganisationen, Protesthandeln und sonstige unkonventionelle Beteiligung),</li> <li>Konzepte und Anwendungsmöglichkeiten innovativer Beteiligungsmodelle (direkt-demokratische Verfahren, Planungsbeteiligung, Forumsmodelle, Konfliktvermittlung, Innovationsprojekte wie Institutionen- oder Organisationsreform usw.).</li> </ol>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung mit Diskussion, Textlektüre; Seminar mit Referaten und Hausarbeit; Seminar mit kleinen Projektgruppen und Erarbeitung von Projektberichten und Präsentation.</p> <p>Überblicksveranstaltung "Spezielle Probleme der Demokratietheorie" (2 SWS) (2 LP)</p> <p>sowie zwei SE nach Wahl aus den Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>"Vergleichende Demokratieforschung: Grundlagen und Forschungsstand" (2 SWS) oder</li> <li>"Politische Beteiligung: empirische Analysen" (2 SWS) oder</li> <li>"Neue Beteiligungsmodelle in Theorie und Anwendung" (2 SWS)</li> </ul> <p>Davon ist eines mit 4 LP zu gewichten, das andere Seminar soll stärkeren Projektcharakter aufweisen und 6 LP umfassen.</p>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	B.A.-Basis- und Wahlpflichtmodule "Politische Theorie", bzw. vergleichbare gute Kenntnisse der Demokratietheorie
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP</p>
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 141 0 34 00
Modulbezeichnung	<b>Wahlschwerpunkt-Modul "Europäische Integration"</b>
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Lernziel ist die theoretisch angeleitete, zugleich aber empirisch orientierte Vertiefung von Kenntnissen über die Entstehung, Funktionsweise und Implikationen der neuen europäischen Ökonomie; einflussreiche Akteure, Interessengruppen und wichtige Konfliktfelder; Europäisierungsprozesse (auch komparativ); veränderte Kontextbedingungen der europäischen Integration. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Analyse aktueller europäischer Entwicklungen (im Kontext der ökonomischen, institutionellen und politischen Vertiefung und Erweiterung der Integration)
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen  eine Überblicksveranstaltung (2 SWS): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Probleme der europäischen Integration (ökonomische, gesellschaftliche, politisch-institutionelle Fragen)</li> </ul> zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS): <ul style="list-style-type: none"> <li>• European Governance (pol. Akteure im EU-System)</li> <li>• Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft und Demokratie in Europa</li> <li>• Theorien der europäischen Integration</li> <li>• Politikfeldanalysen</li> <li>• Komparative Studien (z.B. Wohlfahrtsstaaten, Arbeitsmärkte, industrielle Beziehungen; Umweltstandards, soziale Bewegungen etc.)</li> </ul>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der europäischen Integration (Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung)
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP 1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP 1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 141 0 35 00
Modulbezeichnung	<b>Wahlschwerpunkt-Modul „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“</b>
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Lernziel besteht darin, den Prozess der europäischen Integration in der Weltordnung und Weltökonomie (und mit Blick auf zentrale inter- und transnationale militärische und sozioökonomische Probleme, Konflikte und Krisen) zu verorten; die Vertiefung theoretischer und anwendungsfähiger Kenntnisse der IB und IPÖ erfolgt mit Bezug auf folgende Aspekte: a) den historischen Wandel von Konflikten und Krisenprozessen im und nach dem Ost-West-Konflikt; b) die Funktionsweise internationaler Institutionen und Regime; c) regionale Krisen und Kriege; d) Probleme der Unterentwicklung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen eine Überblicksveranstaltung (2 SWS): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europa im internationalen System</li> </ul> zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Sicherheitspolitik</li> <li>• Institutionen und Akteure der Weltökonomie (WTO, IWF etc.)</li> <li>• Globalisierung und Regionalisierung (Theorieseminar)</li> </ul>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis von Grundkenntnissen zur Europäischen Integration (aus B.A.-Abschluss)
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP 1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP 1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 141 0 36 00
Modulbezeichnung	<b>Wahlschwerpunkt-Modul „Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“</b>
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Zentrum des Studienangebots steht die Auseinandersetzung mit Fragen des sozialen und politischen Wandels unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sowie von Strukturen, Potentialen und Risiken des Wohlfahrtsstaates und der Zivilgesellschaft (unter besonderer Berücksichtigung von NGO's).</p> <p>Studien- und Lernziele: Kritische Aneignung theoretischer Grundlagen, Methoden und Befunde der Transformations- und Wohlfahrtsstaatsforschung, der Geschichte, Theorie und Praxis sozialer Bewegungen, exemplarische Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen Konzepten der Zivilgesellschaft und der Nicht-Regierungspolitik in unterschiedlichen Politikfeldern sowie mit konkreten Politikformen und Politikkonzepten von NGOs. Die Genderperspektive ist integraler Bestandteil der Studien- und Lernziele in den benannten Themenfeldern und umfasst die vertiefende Auseinandersetzung mit Problemen und Perspektiven des Geschlechterverhältnisses und der Geschlechterpolitik und mit zentralen Diskursen der feministischen Politikwissenschaft.</p> <p>Qualifikationen: Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich wohlfahrtsstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen und im Bereich der Frauen- und Geschlechterpolitik und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien in den Kernbereichen des Moduls..</p> <p>Das Modul kann mit einem praxisorientierten Forschungsprojekt verbunden werden. Zu dessen Betreuung wird ein Projektkolloquium angeboten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Die Lehr- und Lernformen sind an einem möglichst hohen Anteil des betreuten Selbststudiums und an der dialogischen Erarbeitung von Kenntnissen und Fragestellungen orientiert. In den Seminaren wird die Präsentations- und Diskursfähigkeit der Studierenden trainiert. Die Genderperspektive des Wahlschwerpunktmoduls findet seinen Niederschlag auch in der Orientierung der Lehr- und Lernformen am Prinzip der Geschlechterdemokratie.</p> <p>Das Lehrangebot umfasst eine Überblicksveranstaltung zum Themenfeld des Moduls in Form eines kombinierten Vorlesungsseminars (2 SWS). Zusätzlich sind Seminare im Umfang von 4 SWS zu den Themenfeldern „Soziale Bewegungen – NGO's“, „Transformation des Wohlfahrtsstaates und der Geschlechterverhältnisse“, „Feministische Politikwissenschaft und Geschlechterdemokratie“, „Geschlechterverhältnisse und Frauenbewegungen im globalen Kontext“ zu absolvieren. Für das Schwerpunktmodul können auch einschlägige Lehrveranstaltungen anderer MA-Studiengänge und des Zentrums für Genderstudies und feministische Zukunftsforschung anerkannt werden.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	<p>Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP</p>
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %

Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester
------------------	---

Modulcode	03 141 0 37 00
Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Praxisorientiertes Forschungsprojekt“</b>
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul "Praxisorientiertes Forschungsprojekt" steht inhaltlich in Zusammenhang mit einem gewählten Wahlschwerpunktmodul und soll sowohl praxisrelevant als auch forschungsorientiert angelegt sein. Es dient zugleich der berufspraktischen Orientierung und der Vermittlung von im Bachelor-Studiengang erworbenen Schlüsselqualifikationen (wie z. B. Projektplanung und -management). Die Ergebnisse des Projekts werden in einer Projektarbeit zusammengefasst und in einer Präsentation vorgestellt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Gruppenarbeit, Kolloquium, Präsentation individuell bzw. in Arbeitsgruppen. Kolloquium, Gruppenarbeitssitzungen
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Pflichtmodule „Politische Theorie“ und „Politikwissenschaftliche Methoden“, vorherige oder gleichzeitige Belegung eines Wahlschwerpunkt-Moduls.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verbunden mit einem der Wahlschwerpunktmodule und nicht für andere Studiengänge geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektbericht, Präsentation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Projektbericht 80 %; Präsentation 20 % der Modulnote
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 141 0 38 00
Modulbezeichnung	<b>Modul „Berufs- oder Forschungspraktikum“</b>
Leistungspunkte	8 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es hat eine Dauer von sechs Wochen und schließt mit einem Praktikumsbericht ab.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vor- und nachbereitender Praktikumsworkshop
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Durch dieses Modul wird insbesondere der Berufsfeld- bzw. Forschungsbezug und die Verbindung mit den Inhalten des Studiums hergestellt; es ist nur für den M.A.Studiengang Politikwissenschaft verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Praktikumsbericht
Noten	Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; diese Bewertung geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden
Dauer des Moduls	6 Wochen



Modulcode	03 141 0 39 00
Modulbezeichnung	<b>Externes Wahlfachmodul</b>
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Je nach Fach und Programm
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Je nach Fach und Programm
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach Fach und Programm
Verwendbarkeit des Moduls	.Die externen Wahlpflichtmodule sollen den Studierenden in einem fortgeschrittenen Stadium ihres Studiums Einblicke und Anwendungen in andere Fachgebiete bieten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Fach und Programm
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Je nach Fach und Programm
Turnus des Angebots	Je nach Fach und Programm
Arbeitsaufwand	600 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach Fach und Programm

Modulcode	03 141 0 40 00
Modulbezeichnung	<b>M.A.-Abschlussmodul</b>
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul besteht a. aus einer Master-Arbeit, einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von ca. 90 Seiten (28 LP) und einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten zu einem Thema, welches den Wahlschwerpunktmodulen zuzuordnen ist und in welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten, sowie b. einem Prüfungskolloquium (2 LP) von 30 Minuten Dauer, in welchem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit verteidigt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Wissenschaftliche Hausarbeit Prüfungskolloquium
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Mastermodul kann erst erfolgen, wenn 80 LP erworben sind.
Verwendbarkeit des Moduls	Das M.A.-Abschlussmodul steht am Ende des politikwissenschaftlichen MA-Studiums und ist für andere gestufte Studiengänge nicht geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Master-Arbeit; Prüfungskolloquium
Noten	Die Notenvergabe erfolgt nach den gewichteten Teilprüfungsleistungen Masterarbeit (80 %) und Prüfungskolloquium (20 %).
Turnus des Angebots	Jederzeit Anmeldung möglich
Arbeitsaufwand	900 Stunden
Dauer des Moduls	6 Monate Master-Arbeit (840 Stunden); 2 Wochen Vorbereitung und Prüfungskolloquium (60 Stunden).

## Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen

	SWS	LP	Prüfungsleistungen
<b>Pflichtmodul "Politische Theorie"</b> 2 SE	4	12	1 x Referat + 1 x Hausarbeit
<b>Pflichtmodul "Methoden"</b> 2 SE	4	12	1 x Referat + 1x Lehr-Forschungs- Projektbericht
<b>Nachhol-Modul bzw. Externes Wahlfach-Modul</b>	X	20	Entsprechend den Vorgaben der Anbieter
<b>Zwei Wahlschwerpunktmodule aus:</b>			
<b>Wahl-Schwerpunktmodul "Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse"</b> 1 ÜV*, 2 SE	6	14	4 x Referat + 2 x Hausarbeit
<b>Wahl-Schwerpunktmodul "Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung"</b> 1 ÜV, 2 SE	6	14	
<b>Wahl-Schwerpunktmodul "Europäische Integration"</b> 1 ÜV, 2 SE	6	14	
<b>Wahl-Schwerpunktmodul "Internationale Beziehungen"</b> 1 ÜV, 2 SE	6	14	
<b>Wahl-Schwerpunktmodul „Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“</b> 1 ÜV, 2 SE	6	14	
<b>Pflichtmodul "Praxisorientiertes Forschungsprojekt"</b> (incl. Kolloquium)	2	10	1 Projektbericht
<b>Pflichtmodul "Berufs- oder Forschungspraktikum"</b> (6 Wochen)		8	1 Praktikumsbericht
<b>Modul "Masterprüfung"</b> Master-Arbeit (28 LP) und Prüfungskolloquium (2 LP)		30	1 Master-Arbeit (6 Monate) 1 Prüfungskolloquium (30 Min)
	<b>22 + X</b>	<b>120</b>	

ÜV = Überblicksveranstaltung  
SE = Seminar

### Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

Semester					ECTS- LP
1	<b>Pflichtmodul Politische Theorie</b> 6 LP	<b>Pflichtmodul Methoden</b> 6 LP	<b>Wahlschwerpunktmodul A</b> 8 LP		<b>Externes Wahlpflichtmodul</b> 10 LP
2	6 LP	6 LP	<b>Wahlschwerpunktmodul B</b> 6 LP		
3	<b>Wahlschwerpunktmodul A</b> 6 LP		<b>Praxis- orientiertes Forschungs- projekt</b> 10 LP	<b>Berufs- oder Forschungs- praktikum</b> 8 LP	<b>Wahlschwerpunktmodul B</b> 8 LP
4	<b>Masterarbeit (28 LP) und Prüfungskolloquium (2 LP)</b>				30

## **Anhang 4: Praktikumsrichtlinien**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs Politikwissenschaft absolvieren gemäß § 8 der Master-Ordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum
- (2) Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es hat eine Dauer von sechs Wochen und schließt mit einem Praktikumsbericht ab.
- (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Politikwissenschaft in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

- (1) Das Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft aufweisen (vgl. § 2 Abs.2).

### **§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums**

Das Berufspraktikum kann frühestens nach dem 2. Semester absolviert werden. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 2 Monaten umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen.

### **§ 5 Anerkennung von Praktika**

Der/die Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch das Direktorium des Instituts für Politikwissenschaft zu treffen.

### **§ 6 Leistungsnachweis**

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von dem/der Geschäftsführenden Direktor/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikum-Anbieters.

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Geschäftsführenden Direktor/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor.

Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;

Dauer des Praktikums;

(c) Dem Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten.

Dieser Bericht umfasst

eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;

eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;

eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;

eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;

die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## **Anhang 5: „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg“**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

### **§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über:
  - den erfolgreichen Abschluss in einem politikwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss, mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) oder
  - einen vergleichbaren Abschluss mit politik- oder sozialwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mind. 150 Leistungspunkten (LP) und der Bewertung mit mindestens „befriedigend“ (3,0) gem. § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* oder
  - den Abschluss eines B.A.- Studiengangs in Politikwissenschaft und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis in einem Berufsfeld gemäß § 2 Abs. 2 der Masterordnung.
- b) Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
- c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite
- d) Schreiben im Umfang von ca. 3 DIN-A4-Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Politikwissenschaft bezieht
- e) Ggf. Nachweise zu den unter d) genannten Eignungsgründen

(2) Der Antrag muss bis 15. Juli eines Jahres, für das die Zulassung erfolgen soll, bei der Philipps-Universität Marburg, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, 35032 Marburg, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte mit einer hierüber errechneten Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0) zu führen. Der endgültige Nachweis über den Studienabschluss ist bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters zu führen. Eine Einschreibung erfolgt bis dahin unter Vorbehalt.

(4) Nachweise nach § 2 Abs. 1 b) können bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt.

(5) Im Übrigen kann eine Zulassung auch mit der Auflage erfolgen, dass fehlende Kompetenzen im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten (LP) bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Die Entscheidung obliegt der Auswahlkommission.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 2 werden im Prüfungsausschuss behandelt.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a):

Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Note 1,0 bis 1,5 = 4 Punkte, Note 1,51 bis 2,5 = 3 Punkte, Note 2,51 bis 3,5 = 2 Punkte, Note 3,51 bis 4,0 = 1 Punkt.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 d) bis f) auf persönliche fachbezogene Eignung:

0 bis 6 Punkte.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 Punkten.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung zu b) geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

#### **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. In einem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat.